

► Prozessrecht

Gehörsverstoß wegen Nichtberücksichtigung schriftlicher Sacheinlassung des entbundenen Betroffenen

| Nach Art. 103 Abs. 1 GG ist eine schriftliche, ggf. durch die Verteidigung weitergeleitete Sacheinlassung des von der Erscheinungspflicht in der Hauptverhandlung entbunden (abwesenden) Betroffenen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Gericht erst am Sitzungstag unmittelbar vor dem anberaumten Termin übermittelt wird. Dabei ist unerheblich, ob sie bis zum Erlass der angefochtenen Entscheidung dem Gericht vorgelegt wird oder ihr Inhalt tatsächlich zur Kenntnis des Gerichts gelangt ist. So hat das OLG Bamberg entschieden (3.7.18, 3 Ss OWi 932/18, Abruf-Nr. 203005). |

Dies entspricht der Rechtsprechung der OLG für den Fall des Eingangs eines Entbindungsantrags nach § 73 Abs. 2, § 74 Abs. 2 OWiG (vgl. u. a. KG VA 12, 47 und 14, 213; OLG Bamberg NZV 08, 259; zfs 09, 290; NZV 11, 409; OLG Naumburg VA 15, 195).

PRAXISTIPP | Den Gehörsverstoß müssen Sie gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG geltend machen. Insoweit bestehen an die Begründung dieselben Anforderungen wie bei einer Verfahrensrüge. Es gilt also § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

► Prozessrecht

Belehrungsfehler führt zu einem Beweisverwertungsverbot

| Wird der einer Unfallflucht verdächtige Fahrzeughalter bei einer Befragung nicht als Beschuldigter belehrt, sind seine Angaben gegenüber einem Polizeibeamten unverwertbar. So das LG Duisburg (13.7.18, 35 Qs 38/18, Abruf-Nr. 204621). |

Der Beschluss liegt auf der Linie einiger Entscheidungen aus der letzten Zeit (vgl. OLG Nürnberg VA 14, 65 für unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; LG Saarbrücken VA 14, 50 betreffend eine Trunkenheitsfahrt). Auch dort war die (vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO aufgehoben worden. Begründung: Die Angaben des Beschuldigten seien wegen des Belehrungsfehlers unverwertbar. Damit könne nicht mit einer Verurteilung gerechnet werden, die eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB rechtfertige (zur Belehrung Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2018, Rn. 3379).

PRAXISTIPP | Als Verteidiger müssen Sie das sich aus dem Belehrungsfehler ergebende Beweisverwertungsverbot frühzeitig, also schon im Ermittlungsverfahren, geltend machen. So können Sie verhindern, dass es zu Zwangsmaßnahmen kommt bzw. erreichen, dass erlassene Zwangsmaßnahmen aufgehoben werden (vgl. zur sog. Widerspruchslösung Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2018, Rn. 3740).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 203005



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 204621

Machen Sie das Beweisverwertungsverbot rechtzeitig geltend